Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 43) wird, ihrem Sinn entsprechend, auf diejenigen Delinquenten beschränkt, die zu einer Erziehung dieser Art noch tauglich sind.

(Schluß folgt.)

Schweiz. 15. März. ag. Die Kommission des Nationalrates, die sich mit dem Volksbegehren um Aufnahme einer Übergangsbestimmung zu Artikel 34 quater der Bundesverfassung, nämlich mit der Frage der Erhaltung und Erweiterung der sogenannten Altersfürsorge als Vorläuferin einer Alters- und Hinterlassenenversicherung zu befassen hat, war in Lugano unter dem Vorsitz von Nationalrat Roulet und in Anwesenheit von Bundesrat Obrecht, des Direktors des Bundesamtes für Sozialversicherung und eines Vertreters des eidgenössischen Finanzdepartementes versammelt. Seit den letzten Sitzungen, die im November in Basel stattgefunden haben, hat sich für die Kommission die Sachlage insofern verändert, als nunmehr beabsichtigt ist, die Frage einer weiteren übergangsweisen Inanspruchnahme des Tabakzollertrages und damit im Zusammenhang die Frage der Fortsetzung und Dotierung der Altersfürsorge im Wege der verfassungsmäßigen Neuordnung des Haushaltes des Bundes zu lösen. Die Kommission erblickte im entsprechenden Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich eine annehmbare Lösung. Mit Rücksicht auf die sachliche Verbundenheit mit der Neugestaltung der Finanzen erklärte sie sich mit dem neuen Vorgehen einverstanden und beschloß demgemäß, die Behandlung des Initiativbegehrens und der Frage eines Gegenvorschlages neuerdings zurückzustellen und abzuwarten, zu welchem Ergebnis die entsprechenden Bestimmungen der Finanzvorlage führen werden.

Graubünden. Am 29. November 1937 beriet der Große Rat des Kantons Graubünden über den vom Kleinen Rat beantragten Kredit von je 10 000 Fr. zur *Bekämpfung des Vagantentums* für die Jahre 1938 und 1939. Bereits für die Jahre 1936 und 1937 war je die gleiche Summe ausgesetzt worden. Der Betrag fand zum Teil Verwendung für das von Pro Juventute betreute „Werk für die Kinder der Landstraße", das im Jahre 1936 aus dem Kanton Graubünden 116 Kinder in Obhut hatte. In der Diskussion, die sich in durchaus zustimmendem Sinne bewegte, wurden interessante Einzelheiten angeführt, die so recht zu zeigen vermögen, wie folgenschwer das Vagantentum sein kann. So wurde unter anderm festgestellt, daß die Fruchtbarkeit bei den Vagantenfamilien besonders groß ist: Von einem im Jahre 1808 geborenen Vaganten leben heute 360 Nachkommen! Eine Bündner Gemeinde mußte innert 33 Jahren im ganzen 203 215 Fr. für eine einzige Vagantenfamilie ausgeben. Nötig ist, daß in Zukunft noch mehr für die schulentlassenen Vaganten getan und daß auch dem Gedanken der Schutzaufsicht für die volljährig gewordenen Vagantenkinder Beachtung geschenkt wird. Anerkennend wurden die Leistungen Pro Juventute auf diesem Gebiete hervorgehoben und der nachgesuchte Kredit hierauf mit großem Mehr bewilligt (Pro Juventute 1938, Nr. 2, S. 58).

Zug. Der Kantonsrat beschloß die Revision der Bestimmungen der Kantonsverfassung über das *Armenwesen* im Sinne der Neuverteilung der Armenlasten. Annahme fand dabei der Vorschlag der Kommission, wonach der Kanton die Fürsorge für die außerhalb des Kantons wohnenden Kantonsbürger sowie für die im Kanton wohnenden Angehörigen anderer Kantone und Ausländer ganz übernimmt, während der Regierungsrat nur die Übernahme der Hälfte der Unterhaltungskosten durch den Kanton vorgeschlagen hatte. Diese Verfassungsrevision unterliegt der Volksabstimmung.